

(Stand 1. Juli 2019)

## 1 Präambel

In § 5 Abs. 9 der Satzung der Joachim Herz Stiftung (im Folgenden „Stiftung“ genannt) ist folgendes geregelt:

„Das Handeln der Stiftungsorgane und die interne Zusammenarbeit unter den Organen sowie den sonstigen Gremien soll sich, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt oder sofern nicht die Besonderheiten einer Stiftung gegenüber einem Unternehmen etwas anderes gebieten, an den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (im Folgenden „Corporate Governance Kodex“ genannt) in ihrer jeweils gültigen Fassung orientieren.“

Die Satzung räumt bei der Umsetzung des Corporate Governance Kodex in drei Richtungen einen Ermessensspielraum ein. Erstens handelt es sich nur um eine „Soll“-Vorschrift. Zweitens stellt die Satzung darauf ab, sich an den Empfehlungen zu „orientieren“, was nicht in jeder Hinsicht eine identische Umsetzung erfordert. Drittens sollen die Besonderheiten einer Stiftung berücksichtigt werden.

Der gemeinsame Stiftungsausschuss hat beschlossen, den satzungsmäßigen Hinweis auf den Corporate Governance Kodex mit diesem Governance Kodex (im Folgenden „Kodex“ genannt) umzusetzen und weiter zu konkretisieren. Dieser Kodex orientiert sich im Wesentlichen an den Standards des Corporate Governance Kodex, wobei von dem eingeräumten Ermessensspielraum Gebrauch gemacht worden ist, um den Kodex an die spezifischen Anforderungen einer gemeinnützigen Stiftung anzupassen. Dabei sieht dieser Kodex Regelungen sowohl für das Handeln im wirtschaftlichen als auch für den gemeinnützigen Bereich vor.

Der vorliegende Kodex stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung der Joachim Herz Stiftung (Unternehmensführung) dar und basiert auf international und national anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Die Stiftung hat drei Organe, nämlich den Vorstand, das Kuratorium und den gemeinsamen Stiftungsausschuss. Ergänzend besteht die Möglichkeit zur Etablierung wissenschaftlicher Beiräte, die den Vorstand bei der Durchführung gemeinnütziger Projekte beratend zur Seite stehen.

Der Vorstand leitet die Stiftung in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Stiftungsleitung. Die Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.

Das Kuratorium bestellt, kontrolliert und berät den Vorstand nach dem Vorbild eines Aufsichtsrats in einer Aktiengesellschaft. In Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die Stiftung sind, ist das Kuratorium unmittelbar eingebunden. Der Kuratoriumsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Kuratorium. Der gemeinsame Stiftungsausschuss berät über wichtige

Angelegenheiten der Stiftung und hat für grundlegende Fragen die Beschlusskompetenz. Darüber hinaus dient er als gemeinsames Organ von Vorstand und Kuratorium dem Austausch über wesentliche Belange der Stiftung.

Die Stiftungsorgane handeln in Übereinstimmung mit der Satzung und den geltenden Gesetzen und wirken gemeinsam auf eine nachhaltige Umsetzung des Willens des Stifters Joachim Herz hin.

Die Rechnungslegung der Stiftung ist am True-and-fair-view-Prinzip orientiert und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Dieser Kodex verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit allein männliche Personenbezeichnungen. Unabhängig hiervon sind unter den männlichen Personenbezeichnungen unausgesprochen auch die jeweils entsprechenden weiblichen Personenbezeichnungen zu verstehen.

## **2    Transparenz und Aufsicht**

### **2.1    Transparenz**

- 2.1.1 Die Ziele und Tätigkeitsschwerpunkte der Stiftung werden für die Öffentlichkeit transparent und umfassend dargestellt. Über die gemeinnützigen Aktivitäten der Stiftung wird periodisch berichtet.
- 2.1.2 Interne Regelungen zur Vertragsgestaltung und Zuwendungspraxis gewährleisten die allein an Sachkriterien ausgerichtete Behandlung potenzieller Projektpartner und Zuwendungsempfänger.
- 2.1.3 Die Stiftung begleitet die geförderten Projekte in geeigneter Weise, um den satzungskonformen und effizienten Einsatz der Stiftungsmittel sicherzustellen (Monitoring und Controlling).

### **2.2    Aufsicht**

Die zuständige Aufsichtsbehörde erhält, sofern und soweit die gesetzlichen Vorschriften dies gebieten, jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie einen testierten Jahresabschluss. Anfragen der Aufsichtsbehörde werden zeitnah und umfassend beantwortet.

## **3    Zusammenwirken von Vorstand und Kuratorium**

- 3.1 Vorstand und Kuratorium arbeiten zum Wohle der Stiftung und zur Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eng und vertrauensvoll zusammen.
- 3.2 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung und die vom Kuratorium beschlossene Richtlinie für die Geschäftsführung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Kuratoriums fest. Hierzu gehören grundlegende Entscheidungen oder Maßnahmen, die die

Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sowie die gemeinnützige Tätigkeit der Stiftung betreffen.

- 3.3 Die ausreichende Informationsversorgung des Kuratoriums ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Kuratorium.

Der Vorstand informiert das Kuratorium regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Stiftung relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Das Kuratorium soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Prüfungsbericht, der Tätigkeitsbericht und der Wirtschaftsplan (Budget), werden den Mitgliedern des Kuratoriums möglichst rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung zugeleitet.

- 3.4 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Kuratorium sowie in Vorstand und Kuratorium voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 3.5 Vorstand und Kuratorium beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Kuratoriumsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Stiftung gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Kuratorium vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Stiftung zu handeln (Business Judgement Rule).
- 3.6 Die Stiftung schließt für den Vorstand und das Kuratorium eine D&O-Versicherung ab.
- 3.7 Die Gewährung von Krediten der Stiftung an Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sowie ihre Angehörigen hat grundsätzlich zu unterbleiben. Bestehen besondere Gründe, welche eine Kreditgewährung ausnahmsweise als gerechtfertigt erscheinen lassen, kann diese nur erfolgen, wenn sie einem Drittvergleich standhält und der gemeinsame Stiftungsausschuss diese einstimmig billigt.

## **4 Vorstand**

### **4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 4.1.1 Der Vorstand leitet die Stiftung in eigener Verantwortung mit dem Ziel, die satzungsgemäße Zweckverwirklichung zu gewährleisten, das Stiftungskapital in seinem realen Wert zu erhalten und möglichst Gewinne zu erwirtschaften.
- 4.1.2 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Stiftung, stimmt sie mit dem Kuratorium ab und sorgt für ihre Umsetzung.

- 4.1.3 Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und der stiftungsinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch ihre Tochterunternehmen hin.
- 4.1.4 Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling in der Stiftung.

## 4.2 Zusammensetzung und Vergütung

- 4.2.1 Der Vorstand besteht aus drei Personen und hat einen Vorsitzenden. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln. Die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder wird durch einen Geschäftsverteilungsplan dokumentiert.
- 4.2.2 Der gemeinsame Stiftungsausschuss setzt die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und soll das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen.

Die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Kuratorium unter Einbeziehung von etwaigen Bezügen aus im Interesse der Stiftung ausgeübten Tätigkeiten bei nahestehenden Unternehmen auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, dessen persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Stiftung als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds in Wirtschaft und Stiftungswesen.

Soweit vom gemeinsamen Stiftungsausschuss zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein externer Vergütungsexperte hinzugezogen wird, soll auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand, vom Kuratorium bzw. von der Stiftung im Allgemeinen geachtet werden.

- 4.2.3 Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, etwaige Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.
- 4.2.4 Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Entwicklung der Stiftung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen.
- 4.2.5 Die Gesamtvergütung des Vorstands und des Kuratoriums wird summarisch im Anhang zur Bilanz offengelegt.

## 4.3 Interessenkonflikte

- 4.3.1 Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Stiftung einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

- 4.3.2 Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 4.3.3 Die Vorstandsmitglieder sind dem Stiftungsinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Stiftung zustehen, für sich nutzen.
- 4.3.4 Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Kuratorium gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Geschäfte zwischen der Stiftung einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe-stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen und erfolgen erst nach einstimmiger Billigung durch den gemeinsamen Stiftungsausschuss.
- 4.3.5 Die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten und sonstigen Mitgliedschaften in Gremien außerhalb der Stiftung sind dem Kuratorium zur Zustimmung anzuzeigen. Gleiches gilt für Nebentätigkeiten sonstiger Art. Mitglieder des Vorstandes haben bei der Ausübung von Nebentätigkeiten etwaige Interessenkonflikte mit Belangen der Stiftung zu vermeiden.

## **5 Kuratorium**

### **5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 5.1.1 Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand bei der Leitung der Stiftung regelmäßig zu beraten und diesen nach dem Vorbild eines Aufsichtsrats in einer Aktiengesellschaft zu kontrollieren. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Stiftung einzubinden.
- 5.1.2 Das Kuratorium bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll das Kuratorium auch auf Vielfalt (Diversity) achten. Es soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.
- 5.1.3 Das Kuratorium soll sich eine Geschäftsordnung geben.

### **5.2 Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriumsvorsitzenden**

- 5.2.1 Der Kuratoriumsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Kuratorium und leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Kuratoriums nach außen wahr.
- 5.2.2 Der Kuratoriumsvorsitzende soll mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Entwicklung und das Risikomanagement der Stiftung beraten. Der Kuratoriumsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Stiftung von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Kuratoriumsvorsitzende soll sodann das Kuratorium unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Kuratoriumssitzung einberufen.

### 5.3 Zusammensetzung und Vergütung des Kuratoriums

- 5.3.1 Bei Vorschlägen zur Ernennung von Kuratoriumsmitgliedern soll gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen darauf geachtet werden, dass dem Kuratorium jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Es soll sich um im Verhältnis zur Stiftung unabhängige Persönlichkeiten handeln, denen im Übrigen genügend Zeit für die Wahrnehmung ihres Mandats zur Verfügung steht.
- 5.3.2 Die Vergütung der Kuratoriumsmitglieder wird durch einen Beschluss des gemeinsamen Stiftungsausschusses festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Kuratoriumsmitglieder Rechnung. Bei der Bemessung der Vergütung kann der Vorsitz im Kuratorium berücksichtigt werden.

### 5.4 Interessenkonflikte

Die Ziffern 4.3.2 bis 4.3.4 gelten für das Kuratorium und seine Mitglieder entsprechend.

## 6 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- 6.1 Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der einschlägigen Rechnungslegungsgrundsätze für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.
- 6.2 Der Jahresabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft sowie vom Kuratorium gebilligt. Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr soll bis zum 30.09. des Folgejahres festgestellt sein.
- 6.3 Das Kuratorium erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.
- 6.4 Das Kuratorium soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Kuratoriums wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- 6.5 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Stiftungsausschusses über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.